

# Konzept zur Arbeit in inklusiven schulischen Kontexten

## **Pestalozzische Schule Goslar**

### **1. Rechtsgrundlagen der Sonderpädagogische Grundversorgung und der Mobilen Dienste**

#### **- § 4 Inklusive Schule – NSchG in der Fassung vom 23.03.12**

„(1) 1 Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen. 2 Welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen, entscheiden die Erziehungsberechtigten (§ 59 Abs. 1 Satz 1).

(2) „In den öffentlichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler gemeinsam erzogen und unterrichtet. Schülerinnen und Schüler, die wegen einer bestehenden oder drohenden Behinderung auf sonderpädagogische Förderung angewiesen sind, werden durch wirksame individuell angepasste Maßnahmen unterstützt; die Leistungsanforderungen können von denen der besuchten Schule abweichen. Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören festgestellt werden.“

#### **- UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

(2006 /Ratifizierung EU sowie Bundesrat 2008) und Begründung der Schulgesetznovelle durch den Niedersächsischen Landtag:

„Die UN-Behindertenrechtskonvention ist in Deutschland geltendes Recht. (...) Mit diesem Gesetz (...) wird Art.24 der UN-Behindertenrechtskonvention auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz (...) über die „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ umgesetzt. (...) Inklusion in diesem Sinne bedeutet für den Bereich Schule einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung für alle und das Erkennen sowie Überwinden von Barrieren. Barrierefreiheit bedeutet, dass Gegenstände, Medien und Einrichtungen so gestaltet werden, dass sie von jedem Menschen unabhängig von einer eventuell vorhandenen Behinderung uneingeschränkt genutzt werden können und beschränkt sich nicht nur auf die Zugänglichkeit von Bauwerken. (...) Mit dem Gesetz wird das Ziel verfolgt, dass in Niedersachsen Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung an jedem Lernort ihren Bedürfnissen und Ansprüchen entsprechend lernen können, die notwendige Qualität und der erforderliche Umfang an Unterstützung für alle Schülerinnen und Schüler gesichert sind, die Zusammenarbeit aller an der Förderung eines Kindes bzw. Jugendlichen beteiligten Personen und Institutionen gewährleistet ist und

sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote ein qualitativ hochwertiges gemeinsames Lernen ermöglichen.“

**- Brockmann / Littmann / Schippmann: „Regelintegration als gesetzliche Zielvorgabe“ Kommentar zum NSchG 9/2005, §4, S.1**

„§4 begründet – unter den dort beschriebenen Voraussetzungen – den grundsätzlichen Vorrang der integrativen Erziehung und Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern gegenüber dem Besuch von Förderschulen (sog. Regelintegration). Die Schulbehörden müssen von sich aus – d.h. auch ohne Antrag der Erziehungsberechtigten – beim Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs eines Kindes alle Möglichkeiten des gemeinsamen Lernens prüfen; die Überweisung in eine Förderschule soll nach dem Willen des Gesetzgebers die Ausnahme darstellen, die auf den Einzelfall bezogen zu begründen ist.“

**- § 14 Förderschule**

(1) 1In der Förderschule werden insbesondere Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und keine Schule einer anderen Schulform besuchen. 2An der Förderschule können Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen erworben werden..

(2) 1Förderschulen sollen gegliedert nach Förderschwerpunkten (§ 4 Abs. 2 Satz 3) geführt werden. 2In einer Förderschule können Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, in unterschiedlichen Förderschwerpunkten gemeinsam unterrichtet werden, wenn dadurch eine bessere Förderung zu erwarten ist..

(3) 1Die Förderschule ist zugleich Sonderpädagogisches Förderzentrum. 2Das Sonderpädagogische Förderzentrum unterstützt die gemeinsame Erziehung und den gemeinsamen Unterricht an allen Schulen mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, eine bestmögliche schulische und soziale Entwicklung zu gewährleisten..

(4) 1In der Förderschule können Schülerinnen und Schüler aller Schuljahrgänge unterrichtet werden. 2In dem Förderschwerpunkt Lernen einer Förderschule werden Schülerinnen und Schüler ab dem 5. Schuljahrgang unterrichtet.

(5) § 6 Abs. 3 und 4 sowie § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.

**- Sonderpädagogische Förderung - RdErl. D. MK v. 01.02.2005**

**1.7.1 Mobile Dienste (SVBL 2/2005, S. 52)**

„Förderschullehrkräfte im Mobilen Dienst können zur vorbeugenden und unterstützenden Förderung in allen allgemein bildenden Schulen tätig werden.

Förderung und Unterstützung durch Mobile Dienste erfolgen als zielgleiche oder zieldifferente Integration (bei festgestelltem sonderpädagogischen

Förderbedarf) auf der Grundlage der Vorgaben für die Fächer der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Schulform. Mobile Dienste sind Stützung und Ergänzung der Förderung im Unterricht der allgemeinen Schule, um dort dem sonderpädagogischen Förderbedarf zu entsprechen und bei der Bewältigung von Problemen zu helfen.

Aufgaben der Mobilen Dienste sind die Beratung und Unterstützung von Lehrkräften in Bezug auf pädagogische, didaktische, methodische und unterrichtsorganisatorische Aufgaben.

Dazu gehört auch die Beratung von Erziehungsberechtigten hinsichtlich schulischer, erzieherischer und sozialer Probleme ... und die Beratung bezüglich der Gewährung von Nachteilsausgleichen.“

#### **1.7.4 Sonderpädagogische Grundversorgung**

„Eine sonderpädagogische Grundversorgung der Grundschulen kann Wohnortnähe und Passung sonderpädagogischer Hilfen sowie Prävention sicherstellen. Förderschulen werden für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Problemen beim Lernen, im emotionalen und sozialen Bereich, in der Sprache und beim Sprechen in den Grundschulen dauerhaft zusätzliche Stunden sonderpädagogischer Förderung zur Verfügung gestellt. Eine Überweisung in die Förderschule ist damit für die Schülerinnen und Schüler, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf in diesen Schwerpunkten haben, in der Regel nicht erforderlich.

Sonderpädagogische Grundversorgung in der Grundschule erfordert eine intensive Kooperation der Lehrkräfte innerhalb des Kollegiums und mit dem Umfeld der Schule. Die beteiligten Schulen erstellen ein Förderkonzept, in das sowohl Gemeinsamer Unterricht als auch Unterricht in zeitlich begrenzten Fördergruppen aufgenommen werden können. Die Förderschule entscheidet in Zusammenarbeit mit den in einer Region kooperierenden Grundschulen, wie die auf der Grundlage eines genehmigten Konzepts zugewiesenen Förderschullehrerstunden eingesetzt werden. Der Grundansatz beträgt zwei Stunden pro Klasse.“

## **2. Grundsätze der Förderung**

Grundlage der schulischen Förderung ist der gemeinsame Unterricht von Regel- und Förderschullehrkraft in heterogenen Lerngruppen. SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Schwerpunkten Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung gehören zur Schülerschaft der Regelschule und werden

zieldifferent (Lernen) und zielgleich (Sprache, emotional-soziale Entwicklung) unterrichtet.

Grundsätzlich können alle SchülerInnen notwendige unterstützende Fördermaßnahmen erhalten, um eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht zu ermöglichen. Innere und äußere Differenzierung sind pädagogische Mittel im Klassenverband. Die präventive Förderung steht in Abhängigkeit zur Anzahl der Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.

Der gemeinsame Unterricht kann die soziale Kompetenz und das Selbstwertgefühl aller Schülerinnen und Schüler steigern. Jedes Kind hat einen individuellen Förderbedarf. Somit ist Lernen auch ein individueller, aktiver Prozess, der an den Stärken eines jeden Kindes ansetzt.

### **3. Rahmenbedingungen und Voraussetzungen**

Mit Einführung des Gesetzes zur Inklusion erfolgt eine festgelegte Stundenzuweisung an sonderpädagogischer Förderung. Das Kontingent beträgt an Förderschullehrerstunden für jede Regelschule im Rahmen der sonderpädagogischen Grundversorgung (SGV) zwei Wochenstunden pro Klasse. Die Stundenzuweisung im Rahmen des mobilen Dienstes und des gemeinsamen zieldifferenten Unterrichts erfolgt durch die Schulbehörde und ist statistisch an den jeweiligen Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gebunden. Das gesamte Stundenkontingent für den gemeinsamen Unterricht und die Aufgaben des Mobilen Dienstes erhält die Pestalozzischule als Förderzentrum.

Die Pestalozzischule entscheidet in Absprache mit den Regelschulen über die SGV-Stundenverteilung für die Regelschulen ihres Zuständigkeitsbereiches entsprechend der pädagogischen Notwendigkeiten und gegebenenfalls abweichend von den vorgesehenen zwei Standardstunden pro Klasse.

Die Förderschullehrkräfte werden von der Landesschulbehörde für ein Schuljahr für eine festgesetzte Anzahl an Wochenstunden an die Regelschule abgeordnet. Die Abordnung für ein halbes Schuljahr ist im Ausnahmefall möglich.

Die Pestalozzischule entscheidet über die Einsatzzeiten der Förderschullehrkraft an den Regelschulen. Bei diesem Einsatzplan der Lehrkräfte ist die Erreichbarkeit der einzelnen Einsatzorte sowohl in zeitlicher als auch in fahrtechnischer Hinsicht zu berücksichtigen.

Bei längerfristigem Fehlen der Förderschullehrkraft sprechen die Schulleitungen ab, ob und wie der Bedarf der Förderschullehrerstunden (zu Lasten beider Schulen) ab-

gedeckt werden kann. Die Unterrichtsversorgung an der Pestalozzischule muss dabei gesichert bleiben.

Bei Schulveranstaltungen der Pestalozzischule entscheidet deren Schulleitung über den Einsatz der Förderschullehrkraft.

In den Regelschulen erfolgt der Einsatz der Förderschullehrkräfte nach einem geregelten Stundenplan. Eine flexible und bedürfnisorientierte Handhabung ist jedoch unabdingbar.

Der Einsatz der Förderschullehrkräfte im Rahmen der SGV ist in allen Klassen möglich.

Fest installierte oder auch flexibel zu gestaltende Beratungszeit (siehe Punkt 4.3) ist in die Stundenplanung aufzunehmen.

Für den Vertretungsunterricht in der Regelschule ist die Förderschullehrkraft nicht zuständig.

Die Förderschullehrkraft kann an Konferenzen und Dienstbesprechungen teilnehmen, die Angelegenheiten im Rahmen der inklusiven Arbeit betreffen. Die Förderschullehrkraft nimmt an Klassenkonferenzen teil, in denen über Schüler/innen beraten oder eine schulische Entscheidung getroffen wird, die von ihr im Rahmen der Inklusion gefördert werden.

Der Förderschullehrkraft steht an der Regelschule ein Raum zur Verfügung für z.B. Förderunterricht, Diagnose, Gruppenarbeit und Beratungsgespräche. In diesem muss es auch möglich sein, Unterrichtsmaterialien, Schülerarbeiten, Protokolle, Dokumentationen, Förderpläne u. ä. in abschließbaren Schränken zu lagern.

Die in den Klassen eingeführten Lehrwerke und Handreichungen (Deutsch, Mathematik usw.) werden der Förderschullehrkraft von der Regelschule zur Verfügung gestellt. Andererseits sollten den Regelschullehrkräften Informationen über die an der Förderschule benutzten Lehrwerke und Unterrichtsmaterialien gegeben werden.

Die Regelschule schafft im Rahmen des Ausleihverfahrens die Lehrwerke für die Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nach Absprache mit der Förderschullehrkraft an.

Förderschulspezifisches Unterrichts- und Anschauungsmaterial muss in den Regelschulen zur Verfügung stehen. Daher ist es notwendig, dass im Etat der Regelschule ein ausreichender, fester jährlicher Betrag für die Materialbeschaffung im Rahmen der Inklusion zur Verfügung gestellt wird.

## **4. Inhaltliche Grundsätze (Unterricht, Diagnostik, Beratung, außerschulische Netzwerke)**

Die ganzheitliche Förderung der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung umfasst vier miteinander vernetzte Bereiche. Die inhaltlichen Grundsätze der Diagnostik, des Unterrichts, der Beratung sowie der außerschulischen Netzwerke werden im Folgenden erläutert.

### **4.1 Unterricht**

Ausgangspunkt der Förderung ist die Erkenntnis, dass jedes Kind über sehr unterschiedliche Lern- und Leistungsvoraussetzungen verfügt. Eine zielgerichtete Förderung muss diese Unterschiede berücksichtigen, um jedem Kind möglichst individuell gerecht zu werden.

Eine zielgerichtete Förderung im Rahmen der Inklusion setzt ein erhöhtes Maß an Teamarbeit, Flexibilität und veränderter Unterrichtsgestaltung voraus. Grundsätzlich sollte der Unterricht Bedingungen schaffen, unter denen beide Lehrkräfte im Klassenraum arbeiten können. Effiziente Zusammenarbeit und regelmäßiger Informationsaustausch zwischen Klassenlehrkräften, Fachlehrkräften, Förderlehrkräften, Förderschullehrkräften und pädagogischen MitarbeiterInnen sind notwendig. Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung werden mit den Beteiligten besprochen und abgestimmt.

Die Dauer der Förderung in der SGV ist abhängig vom individuellen Förderbedarf und dem Lernverhalten des Kindes. Sie kann nur wenige Förderstunden umfassen und/oder über die gesamte Grundschulzeit hinausgehen.

Die Förderung im Rahmen des mobilen Dienstes an den weiterführenden Schulen differenziert sich wie folgt: Bei festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich Lernen wird die Förderung halbjährlich durch die Zeugniskonferenz beschlossen oder eine Aufhebung empfohlen.

Bei festgestelltem Förderbedarf in den Bereichen Sprache sowie emotional-soziale Entwicklung muss ein Antrag auf Mobilen Dienst und Zusatzbedarf - wie in den letzten Jahren - nicht mehr gestellt werden ebenso wenig wie ein Verlängerungsantrag.

Wie bei allen Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf muss zu jedem Zeugnisternin geprüft werden, ob sich der Bedarf verändert haben könnte. Dann muss ein neues Verfahren - wie in jedem Fall auch am Ende der Klasse 4 - durchgeführt werden. Sollten sich keine grundlegenden Veränderungen ergeben, so behalten die Bescheide und die daraus folgenden Zusatzbedarfe weiterhin ihre Gültigkeit.

## **4.1.1 Organisationsformen**

### **Grundsätze zur inneren Differenzierung**

Gemeinsamer Unterricht in inklusiven Kontexten bedeutet, dass alle SchülerInnen im Klassenverband verbleiben und an gleichen oder verschiedenen Themen arbeiten. Somit werden Fördermaßnahmen binnendifferenzierend durch die Klassen- und / oder Förderschullehrkraft organisiert und durchgeführt.

Im gemeinsamen Unterricht sind je nach Rahmenbedingungen z.B. folgende Formen möglich:

- Regelschullehrkraft unterrichtet - Förderschullehrkraft unterstützt einzelne oder mehrere Schüler
- Förderschullehrkraft unterrichtet - Regelschullehrkraft unterstützt einzelne oder mehrere Schüler
- Durchführung offener Unterrichtsformen - beide Lehrkräfte unterstützen

Die gleichen Formen eignen sich auch für eine Beobachtung zur Ermittlung der Lernausgangslage und den daraus resultierenden Förderzielen.

### **Grundsätze zur äußeren Differenzierung**

Regelschul- und Förderschullehrkraft entscheiden in Abhängigkeit von Art und Umfang des individuellen Förderbedarfs, ob eine äußere Differenzierung sinnvoll oder notwendig ist.

Die Einzel- und Kleingruppenförderung kann sowohl zeitgleich als auch zusätzlich zum Klassenunterricht stattfinden.

Die Zusammensetzung der Fördergruppen kann unter verschiedenen Gesichtspunkten erfolgen:

- klassenbezogen
- stufenbezogen
- jahrgangsübergreifend
- themenbezogen (Förderschwerpunkte)

Bei der Einzelförderung sind folgende Formen möglich:

- Einzelförderung eines Kindes
- Einzelförderung im Rahmen einer Kleingruppe (jedes Kind arbeitet an seinem individuellen Förderinhalt)

## **4.1.2 Methoden der Förderung**

Die im Folgenden aufgeführten Methoden der Förderung sind beispielhaft und punktuell nur in Abhängigkeit von den jeweiligen Rahmenbedingungen umsetzbar. Offene Unterrichtsformen wie z. B. Freiarbeit, Wochenplanarbeit, Lernen an Stationen sind der inklusiven Arbeit und der Umsetzung der folgenden Punkte förderlich.

### **Arbeit in den Klassen**

Zu Beginn der sonderpädagogischen Arbeit in einer neuen Lerngruppe / Klasse / mit einem neuen Schüler ist eine Betrachtung der gesamten Lerngruppe wichtig und sollte jeder Lehrkraft ermöglicht werden. Hierfür sollte der Förderschullehrkraft eine angemessene Zeit zur Hospitation zur Verfügung gestellt werden, damit Stärken und Schwächen der zu fördernden SchülerInnen hinreichend erkannt werden und ein vertiefendes sonderpädagogisches Arbeiten anschließend möglich ist.

Die Arbeit in der Klasse beinhaltet sowohl die präventive Förderung von SchülerInnen (über einen begrenzten Zeitraum auch einzeln und in der Kleingruppe) als auch die Förderung der SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Die Förderung von SchülerInnen mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung hat grundsätzlich Vorrang vor der präventiven Förderung.

Die Förderung basaler Lernvoraussetzungen wie z.B. Wahrnehmung, Graphomotorik, Gedächtnis, Konzentration, Sprache und Verhalten steht bei der sonderpädagogischen Förderung im Vordergrund. Weiter kann unterstützend in den Lehrgängen gearbeitet werden, z.B. durch Rechtschreib- Lese- oder Mathematikförderung zeitgleich zum jeweiligen Fachunterricht. Klassenübergreifend kann dies zusätzlich zum in der Klasse stattfindenden Fachunterricht geschehen. Im gemeinsamen Unterricht sollte eine Differenzierung stattfinden, so dass alle SchülerInnen ihre individuellen Lernziele erreichen. Hier können – exemplarisch – zusätzlich folgende Strukturierungshilfen Anwendung finden:

- Anlauttabelle
- Anschauungsmaterial
- Bildmaterial zur Handlungsstrukturierung
- Arbeitspläne
- Verstärkerpläne

### **Arbeit mit SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung**

SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die an der Regelschule verbleiben, sollten größtmögliche Unterstützung im Rahmen der SGV und des gemeinsamen Unterrichts bzw. mobilen Dienstes erfahren.



Die Grundschule sollte in besonderem Maße darauf achten, dass den SchülerInnen mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der SGV eine angemessene Stundenzahl an Förderstunden im Rahmen der sonderpädagogischen Grundversorgung zusteht. Im Rahmen des mobilen Dienstes verfügt die Landesschulbehörde über die von der Förderschullehrkraft zu erteilenden Stunden.

Um dem individuellen Förderbedarf gerecht zu werden, sollten die Unterrichtsmaterialien an die speziellen Lernbedürfnisse angepasst werden. Offene Unterrichtsformen bieten sich für SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an, da in der Regel eine sonderpädagogische Förderung nicht jeden Tag möglich ist. Hier unterstützt die Förderschullehrkraft die Lehrkraft in der Klasse und kann Anregungen für die Zusammenstellung des Materials geben.

Sofern die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf sowohl die Fachbücher der Regelschule im Rahmen der Ausleihe, als auch Lehrwerke der Förderschule anschaffen müssen, sollten alle sonderpädagogisch ausgerichteten Schülermaterialien den entsprechenden Schülerinnen und Schülern durch die Regelschule kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Anschaffungen dürfen nicht zu einer Duplizierung der Kosten für die Erziehungsberechtigten führen.

### **Arbeit mit der Lehrkraft vor Ort**

Beratungsgespräche mit der Klassenlehrkraft helfen, die Strukturen und Arbeitsweisen der Klasse nachvollziehbar zu machen. Hier kann angesetzt werden, um eventuell Lerninhalte umzugestalten und damit den individuellen Lernzuwachs greifbarer zu machen. Möglichkeiten der Reduzierung können SchülerInnen das Verständnis der einzelnen Lerninhalte erleichtern. Wie eine mögliche Differenzierung aussehen kann, sollte zwischen beiden Lehrkräften besprochen werden. Die zur Verfügung stehenden Stunden sollten neben der Förderung von SchülerInnen auch für eine gemeinsame Unterrichtsplanung und zur Koordination von Förderstunden genutzt werden. Wenn möglich, sollten die zusammenarbeitenden Lehrkräfte Material für jeweilige Förderschwerpunkte für einen längeren Zeitraum beschaffen.

Eine für SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besonders geeignete Form der Zusammenarbeit besteht im Teamteaching (ab ca. 4 Wochenstunden pro Klasse sinnvoll), in der beide Lehrkräfte je nach Möglichkeit gemeinsam den Unterricht planen und / oder durchführen und in einer Doppelbesetzung arbeiten.

## **4.2 Diagnostik**

Die Förderschullehrkraft unterstützt im Rahmen der SGV die Grundschule im Bedarfsfall bei der Schuleingangsdiagnostik (siehe auch „Überblick Schuleingangsdiagnostik“ im Anhang). Während der ersten Schulwochen kann die Förderschul-

Lehrkraft weiterreichende grundschulspezifische diagnostische Verfahren begleiten. Weiterhin kann die Förderschullehrkraft Lernstandsdiagnostik bei Bedarf zu jedem Zeitpunkt während der Grundschulzeit (mögliche Anlässe: Zurückstellung, Ermittlung eines Förderbedarfs, Umzug, Beratung der Grundschullehrkräfte und/oder der Eltern) begleiten.

Die Förderschullehrkraft führt bei Bedarf in allen inklusiven Kontexten sonderpädagogische Diagnostik in Regelschulen durch und begleitet das sonderpädagogische Feststellungsverfahren oder gibt über dessen Einleitung Aufschluss.

Der Einsatz von Verfahren sonderpädagogischer Diagnostik ist zusätzlich ein wichtiger Bestandteil bei der Entwicklung von Förderkonzepten. Sie soll vorrangig im Sinne einer begleitenden Förderdiagnostik in folgenden Bereichen durchgeführt werden:

- Sprache
- Wahrnehmungsleistungen
- Lernvoraussetzungen für das Lesen und Schreiben
- Basiswissen Mathematik
- Lern- und Arbeitsverhalten (Ausdauer, Konzentration, Zuhörfähigkeit)
- Sozialverhalten
- Motorik

Diagnostik findet in der Regel lernprozessbegleitend statt. Es werden von der Förderschullehrkraft dabei formelle und informelle diagnostische Verfahren herangezogen. Anhand dieser Ergebnisse und von Unterrichtsbeobachtungen werden dann individuelle Fördermaßnahmen eingeleitet.

### **4.3 Beratung**

Neben den bisherigen Tätigkeiten gehört die Beratung in förderpädagogischen Fragen zu den dringlichen Aufgaben der Förderschullehrkraft in inklusiven Kontexten.

Die Inhalte der Beratung sind breit gefächert und richten sich an die im Schulsystem involvierten Personen. Im Folgenden wird die Erlasslage inhaltlich präzisiert und mögliche Zielgruppen, Inhalte und Grundsätze von Beratung dargestellt.

Als Zielgruppen kommen folgende Personen oder Gruppen des Systems Schule in Frage:

- Schulleitung
- Kollegium
- einzelne Lehrkräfte in den SGV-Klassen, Mobilen Dienst-Klassen
- Erziehungsberechtigte
- Schülerinnen und Schüler

Die Inhalte von Beratung richten sich nach den Fragestellungen der Ratsuchenden und unterteilen sich in Beratung von Systemen innerhalb der Schule bis zu Einzelberatungssituationen. Beispielfhaft werden im Folgenden mögliche Inhalte aufgeführt:

- Hilfestellung und Unterstützung:
  - bei der Initialisierung und Umsetzung förderpädagogischer Strukturen in der Regelschule, im Klassenverband, in der Familie
  - bei Unterrichtsentwicklung, Planung und Durchführung aus förderpädagogischer Sicht
  - im Umgang mit schwierigen Kindern in akuten Situationen
  - bei der Beratung im Umgang mit dem Nachteilsausgleich für SchülerInnen mit festgestelltem Förderbedarf
  - bei Gesprächen mit Erziehungsberechtigten, deren Kinder Förderung durch die Förderschullehrkraft erhalten
  - bei der Beratung von Erziehungsberechtigten zu außerschulischen Hilfen und begleitenden Maßnahmen
  - bei der Gesprächsführung in festgefahrenen Situationen, bei Konflikten zwischen Schule und Eltern
  - im Kontakt mit Ämtern und außerschulischen Institutionen
- Hilfe zur Selbsthilfe bei Planung und Umsetzung pädagogischer, didaktischer, methodischer Maßnahmen in Bezug auf SchülerInnen mit Förderbedarf (Multiplikatoreneffekt)
- Darstellung von Lösungswegen aus sonderpädagogischer Sicht in Bezug auf pädagogische, didaktische, methodische Maßnahmen bei SchülerInnen mit Förderbedarf
- Einzel- und Gruppengespräche mit SchülerInnen

Im Folgenden werden einige bewährte Grundsätze von Beratung dargestellt, die vom Förderschullehrer situationsangemessen ausgestaltet werden können:

- Beratungszeiten vereinbaren, auch außerschulische nachmittägliche Sprechzeiten
- Keine „Tür und Angel“-Beratung
- Ruhige konstruktive Gesprächsatmosphäre
- Nachhaltigkeit der Beratung (Evaluation)
- Umsetzbarkeit des Beratungsinhalts (Erreichbarkeit der Zielsetzung, Zeitmanagement)
- Freiwilligkeit der Beratung (Zwang kontraproduktiv)

Schon im Erlass ist Beratung ausdrücklich als Aufgabe definiert. Orientiert an den Grundsätzen und Inhalten bedeutet das eine zusätzliche Arbeitsaufgabe, die neben der Arbeit mit den SchülerInnen geleistet wird. Um die Beratungsaufgaben im geforderten Sinne wahrzunehmen, ist Beratungszeit als Arbeitszeit anzuerkennen.

Grundsätzlich sollte die Beratungszeit dem Beratungsaufkommen entsprechend in Absprache mit Kolleginnen, Kollegen und Schulleitung flexibel gestaltet und abgesprochen werden.

Möglichkeiten dazu sind:

- feste Beratungsstunden im Unterrichtsvormittag in der Schule zu installieren, in denen Ratsuchende die Förderschullehrkraft erreichen können
- frei und flexibel zu gestaltende Beratungszeit in die Stundenplanung aufzunehmen für z.B. nachmittägliche Beratungstermine
- Fortbildung, Planung mit Kollegen ergänzen das Angebot

Zeiten und Inhalte von Beratung im Rahmen der Arbeit in inklusiven Kontexten werden ebenso wie die anderen Tätigkeiten dokumentiert und können durch Schulleitung eingesehen werden.

#### **4.4 Netzwerkarbeit**

Im Bedarfsfall und in Absprache mit den Erziehungsberechtigten und der Regelschullehrkraft kann die Förderschullehrkraft die Kontaktaufnahme und –pflege zu anderen mit dem Kind befassten Institutionen, wie z. B. mit dem Jugendamt, Therapeuten, der Erziehungsberatungsstelle, Vereinen etc. anregen und unterstützen.

Die Förderschullehrkraft kann bei entsprechender Kooperation der Institutionen im Bedarfsfall eine vermittelnde Funktion zwischen allen wichtigen Ansprechpartnern einnehmen. Sie kann aufgrund ihres umfangreichen Aufgabenfeldes nicht die Funktion eines „Schulsozialpädagogen“ ersetzen.

#### **Organisation**

Damit Netzwerkarbeit gelingen kann, müssen die Regelschul- und die Förderschullehrkraft zum einen die Zuständigkeiten in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Eltern und außerschulischen Stellen klären und zum anderen individuelle Ziele der Netzwerkarbeit formulieren. Ein regelmäßiger Austausch zwischen allen Beteiligten ist unerlässlich. Die Institutionen mit ihren jeweiligen Ansprechpartnern, Absprachen und Zielformulierungen sollten dokumentiert werden.

#### **Mögliche Institutionen**

[http://www.landkreis-goslar.de/media/custom/1749\\_655\\_1.PDF?1287450003](http://www.landkreis-goslar.de/media/custom/1749_655_1.PDF?1287450003)  
(siehe insbesondere S.32ff)

Alle unter Punkt 4 aufgeführten Betätigungsfelder der Förderschullehrkraft können nur eine Auswahl darstellen. Welche Maßnahmen die Förderschullehrkraft einsetzt, entscheidet sich durch den festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf, die abgesprochenen Förderziele und die zum Unterricht, zur Diagnostik, zur Beratung und zur Netzwerkarbeit zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen.

## **5. Dokumentation durch die Förderschullehrkraft**

### **Für SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung**

- Art und Umfang der individuellen Förderpläne werden in Absprache mit der jeweiligen Regelschule erstellt
- Stundennachweise werden im Kursheft oder in anderer Form geführt
- Unterstützung bei der Erstellung der Zeugnisse

### **Für SchülerInnen, die im präventiven Sinne in der SGV durch eine Förderschullehrkraft gefördert werden**

- Die Grundschule ist verantwortlich für die Dokumentation der Lernentwicklung, und die Klassenlehrkraft übernimmt die Dokumentation bei präventiv zu fördernden Kindern. Die Förderschullehrkraft kann entsprechend ihrer durchgeführten Fördermaßnahmen Beiträge zur Dokumentation leisten.
- Stundennachweise werden im Kursheft oder in anderer Form geführt